

UBI b.849 vom 28. August 2020

UBI, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.849

FR: UBI b.849 du 28 août 2020

IT: UBI b.849 del 28 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG; Stillstand der Fristen) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2 [«Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken»]). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen. Er wird in der Sendung zwar nicht erwähnt. Im Rahmen der Realisierung des Films kontaktierte ihn die Produzentin jedoch und führte mit ihm eine umfangreiche Korrespondenz sowie ein Interview. Die entsprechenden Aufnahmen wurden aber nicht ausgestrahlt. Ausserdem war der Beschwerdeführer zu dieser Zeit Vize-Präsident des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair. Der Beschwerdeführer verfügt aus diesen Gründen über eine enge Beziehung zum Sendegegenstand und erfüllt die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde (UBI-Entscheid b. 719 vom 11. Dezember 2015 E. 2.1).

E. 3

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI fällt die Überprüfung von Sendungen im Hinblick auf die Einhaltung des Journalistenkodex (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Ebenfalls kann die UBI auf die Rügen gegen die Ombudsstelle, wie die monierte fehlende Vermittlungstätigkeit, nicht eintreten. Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt dem Bundesamt für Kommunikation und nicht der UBI (Art. 91 Abs. 4 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVG).

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 5

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der

Wahl des Themas einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

E. 5.1

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet

5/14

sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebler, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist auf redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt anwendbar.

E. 5.2

Für Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Barrelet/Werly, a.a.O., S. 268ff.). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]). Verzichtet die angegriffene Person auf die Möglichkeit, sich gegenüber der Redaktion vor der Kamera oder schriftlich zu äussern, ist auf diesen Umstand und allenfalls auf den Grund des Verzichts hinzuweisen (Saxer/Brunner, a.a.O., Rz. 7.110, S. 314). Ein entsprechender Verzicht entbindet die Redaktion aber nicht davon, Argumente, welche die angegriffene Partei entlasten, transparent in den Beitrag einzubauen, soweit diese bekannt sind (Urteil 2C_862/2008 des Bundesgerichts vom 1. Mai 2009 E. 5 [«Le juge, le psy et l'accusé»]);

Masmejan, a.a.O., Rz. 56 zu Art. 4 RTVG).

E. 5.3

Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren ist dem in Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 32 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen (Urteil 2A.614/2003 des Bundesgerichts vom 8. März 2005 E. 3.3 [«Nicole Dubosson/Jean-Yves Bonvin»]; UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010 E. 4.4 [«Fall Holenweger»] und b. 616 vom 3. Dezember 2010 E. 4.4 [«Schwere Vorwürfe»]; Franz Zeller, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, Bern 1998, S. 287ff.). Jeder Mensch gilt demnach als unschuldig, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten Verfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren sind Vorverurteilungen deshalb zu vermeiden. Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Inhalt und Ton.

E. 6

Im beanstandeten «DOK»-Film erklärt zu Beginn Adam Quadroni, der frühere Bauunternehmer, warum er sich seinerzeit entschieden hat, aus dem Baukartell auszusteigen, die Preisabsprachen nicht mehr zu akzeptieren und den Behörden die entscheidenden Hinweise

6/14

zum Bündner Baukartell zu geben. Man sieht Adam Quadroni bei der Arbeit auf einem Bauernhof. Er lebe jetzt von Hilfsarbeiten und Zuwendungen, wird erwähnt. Der Landwirt August Koller, bei dem Quadroni manchmal aushilft, äussert sich positiv zu dessen früherer Tätigkeit als Bauunternehmer. Der Bauer sei einer der wenigen, die öffentlich noch zu Quadroni stehen, der heute völlig isoliert sei. Seine Frau habe ihn vor zweieinhalb Jahren verlassen und die drei gemeinsamen Töchter mitgenommen. Seither kämpfe er darum, den Kontakt mit seinen Kindern aufrechtzuerhalten. Danach folgt ein Rückblick auf frühere Zeiten, auf die Heirat und den Bau eines Eigenheims. Adam Quadroni erläutert, auf welche Weise das Kartell funktionierte. Die einschlägigen Dokumente habe dieser an die Wettbewerbskommission weitergeleitet. Es wird Bezug genommen auf den Entscheid der Wettbewerbsbehörde und erwähnt, dass sich Duri Bezzola und Roland Conrad, die hinter den grössten Unternehmen des Kartells stünden, nicht vor der Kamera haben äussern wollen. Anschliessend erklären die Kultur- und Unternehmensberaterin Urezza Famos und die Schwester des Whistleblowers Hintergründe. Sie führen aus, die Wirtschaft im Unterengadin sei protektionistisch und Adam Quadroni habe jahrelang vergeblich Bündner Behörden auf die Absprachen und die wirtschaftliche Situation im Unterengadin hingewiesen. Nach seinem Ausstieg aus dem Kartell sei er boykottiert worden und in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Er habe als Nestbeschmutzer gegolten. Hinter dem Kartell seien mächtige Leute gestanden. Urezza Famos bemerkt kritisch zu Adam Quadroni, dass dieser selber auch Rechnungen und Löhne nicht bezahlt habe.

E. 6.1

In den nächsten Sequenzen wird vom «Knall» im Jahr 2018 berichtet, welchen die Artikel-Serie im Online-Magazin «Republik» auslöste und der den Fall des Whistleblowers einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machte. Dessen Glaubwürdigkeit sei trotzdem

angezweifelt worden, weil er geschäftlich und privat Konkurs anmelden müssen. Zu Wort kommt anschliessend der ehemalige Bundesgerichtspräsident Giusep Nay, der sich für Adam Quadroni einsetzt. Im Off-Kommentar wird erwähnt, dass Quadroni einen hohen Preis zahle. Seine private Situation wird beleuchtet, das Ende der Ehe und die damit verbundene «Kaskade von dramatischen Ereignissen». Adam Quadroni schildert seine brutale Verhaftung und die fürsorgliche Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Seine Hausärztin äussert ihr Unverständnis über das behördliche Vorgehen. Sie habe umgehend reagiert und einen regelmässigen Kontakt zwischen Vater und Kindern empfohlen. Sie findet es unglaublich, dass darauf praktisch nicht reagiert worden sei. Im Kommentar wird erwähnt, dass Z, Präsident des Regionalgerichts Unterengadin, ein weiterer einflussreicher Mann, einen gewichtigen Anteil an dieser Situation habe. Er habe bis Ende 2018 die Konkurs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren geführt. S, der Anwalt Quadronis, kritisiert Regionalrichter Z heftig. Die Redaktion führt an, dass Z die Vorwürfe von Befangenheit gegenüber dem Anwalt zurückgewiesen habe. Der Gerichtspräsident nehme vor der Kamera keine Stellung.

E. 6.2

In den nächsten Sequenzen wird über den grossen Erfolg eines Crowdfunding von Lesern der «Republik» zu Gunsten des Whistleblowers berichtet, die über 250'000 Franken gesammelt hätten, um insbesondere die Anwaltskosten Quadronis zu begleichen. Diverse Unterstützer und Giusep Nay sprechen über ihre Motivation. Im Kommentar wird danach darauf hingewiesen, dass die Verfügung der Wettbewerbskommission verschiedene Untersuchungen im Kanton Graubünden ausgelöst habe. In den folgenden Sequenzen ist von den vergeblichen

7/14

Kontaktaufnahmen von Adam Quadroni mit seinen Töchtern die Rede und vom Eheschutzverfahren. Thematisiert wird wiederum die Rolle von Regionalrichter Z. Schliesslich erwähnt der Kommentar die negative Stimmung gegenüber Adam Quadroni im Unterengadin. Er gelte dort als Nestbeschmutzer. Selbst Leute, die ihm wohlgesinnt seien, würden es vorziehen, zu schweigen. Urezza Famos bedauert, dass eine öffentliche Diskussion nicht möglich sei. Nachdem auf bisherige und noch hängige Untersuchungen verwiesen worden ist, kommt Adam Quadroni erneut zu Wort. Am Ende des Films liest Quadroni auf Rätoromanisch ein emotionales Schreiben an seine Tochter vor. Im Kommentar wird zuvor erwähnt, dass er auf Gerechtigkeit hoffe und vor allem darauf, seine Töchter wieder ohne Einschränkungen zu sehen.

E. 7

Aufgrund des Informationsgehalts ist das Sachgerechtigkeitsgebot auf den beanstandeten Film anwendbar. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere die Teile, in welchen es um die Rolle von Regionalrichter Z und die Sichtweise der Einheimischen gegenüber Quadroni geht. Die UBI hat letztlich aber den Film als Ganzes zu beurteilen und damit auch die nicht beanstandeten Teile miteinzubeziehen.

E. 7.1

Als nicht sachgerecht erachtet der Beschwerdeführer erstens eine Antwort von Adam Quadroni auf die Frage, warum er Gemeinde und Kanton nicht betrieben habe, obwohl er laut eigener Angaben Geld von den Behörden zugute gehabt habe. Quadroni führt an, er

habe betrieben, sei aber nicht weitergekommen. Der Richter sei selber ein Unternehmer, der an den Preisabsprachen beteiligt gewesen sei. Der Beschwerdeführer bemerkt, das Publikum habe deshalb annehmen müssen, dass Z an den Preisabsprachen teilgenommen habe.

E. 7.2

Als die erwähnte Aussage von Quadroni im Film ausgestrahlt wird, ist von Z zuvor noch nicht die Rede gewesen. Der Regionalgerichtspräsident wird zwar erst später eingeführt, dann allerdings als Richter, der auch Konkursverfahren gegen Quadroni geführt habe. Es liegt nahe, dass das Publikum diesen Vorwurf rückwirkend Z zuordnet, zumal der erste Richter na- menlos bleibt. So oder anders wirft diese nicht weiter hinterfragte Aussage über den «Richter» ein schlechtes Licht auf die Justiz im Unterengadin.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Sequenz, in welcher sich der Anwalt von Adam Quadroni, S, zur Familie von Z äussert, die auch im Transportgeschäft tätig und deren Unternehmen im Rahmen des Baukartells Adam Quadroni als Subunternehmer zugeteilt gewesen sei. Bei der Kampfrichterwahl hätten sich namhafte Protagonisten aus dem Bündner Baukartell für Z eingesetzt.

E. 7.4

Entgegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin entsteht beim Publikum aufgrund der Aussagen des Anwalts der Eindruck, dass eine Verbindung zwischen dem Bündner Baukartell und der Familie von Z besteht und der Regionalgerichtspräsident seine Wahl der Unterstützung durch einflussreiche Leute des Kartells verdankt. Weder waren aber der Vater und Onkel von Z Teil des Baukartells, noch hätte eine allfällige Beteiligung seiner Verwandten dem Gerichtspräsidenten zur Last gelegt werden können (Urteil des EGMR De Haas und Gijssels v. Belgien [Nr. 19983/92] vom 24.02.1997, Ziff. 45). Die Aussagen von Rechtsanwalt S waren zwar als persönliche Ansichten erkennbar, wurden aber in keiner Weise kritisch hinterfragt oder relativiert. Der Beschwerdeführer hatte der Produzentin im Rahmen ihrer vorgängigen E-Mail-Korrespondenz Informationen zu diesen Sachverhalten vermittelt. So orientierte er

8/14

sie, dass er es gewesen sei, der das Wahlkomitee organisiert und Personen angefragt habe, um Z zu unterstützen.

E. 7.5

Einen Off-Kommentar, wonach gegen Z mittlerweile ein Strafverfahren wegen Amtsdelikten laufe, rügt der Beschwerdeführer wegen des fehlenden Hinweises auf die Unschuldsvermutung. Gemäss Rechtsprechung der UBI ist es nicht zwingend erforderlich, explizit auf das Bestehen der Unschuldsvermutung hinzuweisen. Voraussetzung ist allerdings, dass die bei einer entsprechenden Konstellation bestehenden erhöhten Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Es ist neben der korrekten Darstellung der Fakten ebenfalls zu prüfen, ob der Standpunkt des Regionalgerichtspräsidenten in angemessener Weise zum Ausdruck kam. Gegen Richter Z erhebt insbesondere der Anwalt von Quadroni schwerwiegende Vorwürfe. So bemerkt dieser etwa, dass es für ihn undenkbar sei, dass in einem Rechtsstaat wie der Schweiz Quadroni einem solchen Richter gegenüberstehen könne. Die ganze Verfahrensleitung sei auf Schikane und Zermürbung ausgelegt, fasst der

Kommentar die Ausführungen des Anwalts zusammen. Adam Quadroni müsse um alles und jedes kämpfen. An anderer Stelle bemerkt Anwalt S, Z habe stets Partei für die Gegenseite genommen. Die Produzentin übernimmt diese Sichtweise weitgehend. Schon bei der Einführung von Richter Z erfolgt der Kommentar, dass dieser einen «gewichtigen Anteil» an der zuvor geschilderten tragischen Situation von Adam Quadroni habe, da er Verfahren im Bereich Konkurs, Eheschutz und Scheidung leitete. Er wird als ein «einflussreicher Mann» dargestellt. Im Zusammenhang mit einem im Dezember 2017 abgelehnten Gesuch um unbegleitete Besuche der Kinder über die Feiertage bemerkt der Kommentar, es sei anzunehmen, Z habe Quadroni kurz vor Weihnachten erneut in der Psychiatrie versorgen wollen. Der Regionalgerichtspräsident habe das Bild, dass Adam Quadroni eine gefährliche Person sei, weiter aufrechterhalten.

E. 7.6

Diese gravierenden Vorwürfe bleiben im Film weitgehend unwidersprochen. Der Kommentar erwähnt lediglich, dass Z in einem Schreiben an den Anwalt Quadronis jegliche Vorwürfe von Befangenheit zurückweise und der Gerichtspräsident vor der Kamera nicht Stellung nehme. Der Beschwerdeführer rügt letztere Aussage, die ohne Erklärung und Hinweis auf das für Richter geltende Amtsgeheimnis erfolgt sei. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits weist darauf hin, dass Z eine E-Mail vom 23. Mai 2019 unbeantwortet gelassen habe, in welcher die Produzentin um ein Telefongespräch ersucht und den Gerichtspräsidenten gefragt habe, ob er für ein Interview zur Verfügung stünde.

E. 7.7

Indem der Film Adam Quadroni und insbesondere auch seinem Anwalt eine derartige Plattform einräumte, um ihre Kritik gegen die richterliche Tätigkeit und Person von Z anzubringen, war es zwingend geboten, die Sichtweise des Angegriffenen in angemessener Weise darzustellen. Die Redaktion belies es jedoch bei der einen Interviewanfrage und unterliess trotz der noch reichlich vorhandenen Zeit bis zum Ausstrahlungsdatum weitere Kontaktversuche, um eine – zumindest schriftliche – Stellungnahme des Richters einzuholen (UBI-Entscheide b. 786 vom 15. Dezember 2017 E. 5.3.4ff. [«Finanzieller Albtraum»] und b. 701/702 vom 13. März 2015 E. 7.8 [«Espresso»]). Doch selbst wenn Z tatsächlich nicht hätte Stellung nehmen wollen, so hätte dies nicht von der Pflicht entbunden, die Situation angemessen darzustellen. Der eine Satz aus dem Schreiben des Richters an den Anwalt von Quadroni genügte dazu nicht, da es darin nur um Vorwürfe der Befangenheit geht, obwohl im Film gerade auch

9/14

strafrechtliche Vorwürfe gegenüber Z thematisiert werden. In der vorgängigen umfangreichen Korrespondenz zwischen Beschwerdeführer und Produzentin wies dieser denn auch deutlich darauf hin, dass er die in den Medien erhobenen Anschuldigungen gegen den Gerichtspräsidenten, der sich wegen des Amtsgeheimnisses nicht wehren könne, als ungerechtfertigt und gar «skandalös» erachte. Aufgrund dieser Korrespondenz verfügte die Redaktion über eine zusätzliche Meinung und weitere Informationen zu zahlreichen, im Film thematisierten Aspekten. Daran vermag nichts zu ändern, sollte sich der Beschwerdeführer – wie behauptet – im mündlichen Interview tatsächlich bloss «ausweichend» und «nicht so eindeutig» geäußert haben.

E. 7.8

Soweit der Beschwerdeführer rügt, relevante Fakten wie die Feststellungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) und Entscheide des Bündner Kantonsgerichts, die Z entlastet hätten, seien verkürzt bzw. gar nicht erwähnt worden, bleibt anzumerken, dass sich die Sequenzen über die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse und die laufenden Verfahren auf drei Punkte beschränken. Es ist die Rede erstens von der Rehabilitation Quadronis durch die PUK, weil es zu «unrechtmässigen und unverhältnismässigen Eingriffen in seine persönliche Freiheit gekommen» sei. Zweitens wird das Strafverfahren wegen Amtsdelikten gegen Z thematisiert, das – was aber unerwähnt bleibt – aufgrund einer Anzeige Quadronis läuft. Drittens wird auf die noch zahlreichen weiteren Untersuchungen verwiesen. Die dabei vermittelten Informationen entsprachen den Tatsachen, waren allerdings in Anbetracht der bereits vorangegangenen, einseitig negativen Darstellung von Z wenig differenziert. Weder die von der PUK festgestellte fehlende Instrumentalisierung der Kantonspolizei oder anderer Stellen durch Baukartellbeteiligte, noch der vom Kantonsgericht von Graubünden am 11. Juni 2019 beschlossene Verzicht auf ein Disziplinarverfahren gegen den Regionalgerichtspräsidenten fanden Eingang in den Film. Dieses Auslassen für sich allein hätte allerdings die Meinungsbildung des Publikums noch nicht wesentlich beeinflusst.

E. 7.9

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die Haltung der Unterengadiner Bevölkerung zu Adam Quadroni sei unzutreffend dargestellt worden. Der Kommentar im Film bemerkte dazu Folgendes: «Im Unterengadin stören sich viele daran, dass Adam Quadroni den Weg an die Öffentlichkeit wählte. Den meisten gilt er als Nestbeschmutzer. Selbst Leute, die ihm wohl gesinnt sind, ziehen es vor, zu schweigen.» Belegt wird dies mit dem Verhalten eines ehemaligen Kunden von Adam Quadroni, der seine Interviewzusage aufgrund einer Drohung zurückgezogen habe, und mit Ausführungen von Urezza Famos. Schon zu Beginn des Films wird erwähnt, dass nur noch wenige Leute, wie der Bauer August Koller, öffentlich zu Quadroni stehen.

E. 7.10

Ob Adam Quadroni tatsächlich beim Grossteil der Bevölkerung als «Nestbeschmutzer» gilt, lässt sich nicht prüfen. Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner langjährigen Beziehung zum Whistleblower diese Meinung nicht teilt, ist nachvollziehbar, beweist aber nicht die Unrichtigkeit der Aussage. Die Redaktion belegt ihre Auffassung im Kommentar immerhin mit einigen Beispielen, die zwar ebenfalls zufällig und damit nicht repräsentativ sein mögen. Die beanstandete Aussage erscheint aber auch aufgrund der überschaubaren Region nicht abwegig. Der Kommentar lässt im Übrigen die genauen Gründe für die behauptete negative Einschätzung Quadronis durch die Bevölkerung offen. Diese dürfte denn allenfalls nicht nur

10/14

von seiner Anzeige bei der Wettbewerbskommission herrühren, sondern auch von der später folgenden, umfangreichen Berichterstattung in den Medien, welche von der Region ein wenig schmeichelhaftes Bild zeichnete.

E. 8

Massgebend im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist letztlich der Gesamteindruck (Urteil 2C_386/2015 des Bundesgerichts vom 9. Mai 2016 E. 4.3.3). Diesbezüglich ist

einerseits darauf hinzuweisen, dass der «DOK»-Film die Geschichte des Whistleblowers Adam Quadroni von seinen Beweggründen zur Aufdeckung des Kartells bis zur Situation am Ausstrahlungsdatum erzählt. Die negativen Veränderungen seiner beruflichen und privaten Situation werden auf eine auch emotional berührende Art geschildert. Der Film beschränkt sich jedoch nicht darauf, das Leben Quadronis nach dem Ausstieg aus dem Baukartell darzustellen, sondern es werden auch schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Diese richten sich zu einem sehr grossen Teil gegen den Regionalgerichtspräsidenten Z, der als «einflussreicher Mann» dargestellt und in beträchtlichem Umfang für die tragische Situation von Adam Quadroni, insbesondere auch im privaten Bereich, verantwortlich gemacht wird. Das Publikum gewinnt von Z den Eindruck eines parteiischen und schikanösen Richters, der Verbindungen zum Baukartell hat und sich aus diesem Grund am Whistleblower rächt. Adam Quadroni und insbesondere auch seinem Anwalt wird viel Raum eingeräumt, um ihre Vorwürfe gegen Z unwidersprochen zu artikulieren. Entlastende oder relativierende Argumente, von denen die Produzentin schon aufgrund ihrer Kontakte zum Beschwerdeführer Kenntnis gehabt hat, bleiben unerwähnt. Die anderen Personen, die im Film zu Wort kommen und Quadroni ohnehin mehrheitlich nahestehen, äussern sich nicht zu den Verfahren, verteidigen ihn, wie alt Bundesrichter Giuseppe Nay gegen den Vorwurf des Erschleichens des Konkurses, oder kritisieren – zumindest indirekt – ebenfalls den Regionalrichter, wie die Hausärztin des Whistleblowers. Die von Urezza Famos vorgetragene einzelne Kritik gegenüber Adam Quadroni, die sich auf seine Tätigkeit als Bauunternehmer nach dem Ausstieg aus dem Kartell bezieht, anerkennt dieser zwar. Auf die erst später im Film vorgebrachten Vorwürfe gegen Z, die sich primär auf private und familiäre Aspekte von Quadroni bezogen, hatte dieses Eingeständnis keinen Einfluss.

E. 8.1

Die massive Kritik an der Tätigkeit des Gerichtspräsidenten und des zuerst, aber namentlich nicht genannten Richters berührt zwangsläufig auch das ganze Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, dessen Sitz in einer Aussenaufnahme mehrmals gezeigt wird. Der Film vermittelt von der Gerichtsbarkeit im Unterengadin ein höchst zweifelhaftes Bild, wo allgemeine Verfahrensgarantien nicht eingehalten werden sowie eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit nicht gewährleistet ist. Die EMRK statuiert den Schutz des Ansehens der Judikative, indem sie in Art. 10 Ziff. 2 «zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung» Ausnahmen von der Meinungsäusserungsfreiheit erlaubt, zu welcher auch die Medienfreiheit gehört (siehe dazu Mascha Santschi Kallay, Externe Kommunikation der Gerichte, Bern 2018, S. 39ff. und Zeller, a.a.O., S. 133ff.). Kritik an der richterlichen Tätigkeit oder an der Rechtsprechung ist dadurch zwar in keiner Weise verunmöglicht. Bei Angriffen gegen Richter sollte aber die notwendige Sorgfalt bei der Darstellung der Tatsachen aufgewendet werden. Vorwürfe von Verfahrensbeteiligten sind bereits aufgrund deren Eigeninteressen kritisch zu hinterfragen und auch Gegenmeinungen sind transparent zu machen. Sie müssen überdies auf einer ausreichenden Faktenlage basieren, zumal es der Judikative aufgrund

11/14

der richterlichen Pflicht zur Zurückhaltung und des Amtsgeheimnisses nur beschränkt möglich ist, auf Vorwürfe zu reagieren (Urteil des EGMR [GK] *Morice v. Frankreich* [Nr. 29369/10] vom 23.04.2015, Ziff. 128ff.). Diesem Umstand wurde im Film nicht Rechnung getragen.

E. 8.2

Die festgestellten Mängel bei der Darstellung von Z und der Gerichtsbarkeit im Unterengadin betreffen im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots nicht Nebenpunkte, obwohl das Schicksal von Adam Quadroni im Zentrum des Films steht. Z wird in der Dokumentation sechs Mal namentlich erwähnt und vier Mal mit einem Porträtbild prominent während mehrerer Sekunden gezeigt. Der Film schreibt Z und der Judikative im Unterengadin eine massgebliche Rolle zu, dass der Whistleblower für seine Aufrichtigkeit ungerechtfertigt einen so hohen Preis bezahlt. Aufgrund dieser Kausalität und der Intensität der Vorwürfe stellen die betreffenden Sequenzen wesentliche Elemente im Film dar und haben entsprechend auch den Gesamteindruck geprägt. Das Publikum war deshalb nicht in der Lage, sich insgesamt eine eigene Meinung zu den im Film vermittelten Informationen im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots zu bilden.

E. 9

Die Beschwerde wird aus den erwähnten Gründen gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids ist das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG zur Behebung des Mangels und zur Vermeidung ähnlicher Rechtsverletzungen in der Zukunft durchzuführen. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

12/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.